

Anekdoten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Appenzellisches Monatsblatt**

Band (Jahr): **1 (1825)**

Heft 12

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Tagen an das, zu Einsammlung der Steuer bezeichnete Turiner-Haus abgegangen, und wird von den Waldensern als ein schöner Beweis der Theilnahme ihrer Glaubensgenossen im Kanton Appenzell aufgenommen werden.

Der Uebereinkunft gemäß, welche unterm 6. Julius 1821 mit den löblichen Ständen Zürich, Bern, Luzern, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Graubünden, Argau und Thurgau abgeschlossen wurde, hat ein E. Großer Rath den 27. Sept. dieses Jahres in Herisau auch gegen die nicht beigetretenen Stände erkannt:

Von nun an sollen sich unsere eberichterlichen Behörden, Ehegäumen und Ehegericht, nicht mehr mit den Ehestreitigkeiten der aus andern Kantonen hier ansässigen Personen befassen, sondern sie damit an ihre heimatliche Behörde weisen, das heißt, an die eberichterliche Behörde desjenigen Kantons, dem sie bürgerrechtlich zugehören, und es soll den Ehegäumern nur dann gestattet seyn, Klagen dieser Art anzunehmen, wenn die heimatliche Behörde der Niedergelassenen es ausdrücklich begehrt.

A n e k d o t e n.

Ein Appenzeller war am Schellenwerk zu B... und fand Mittel zu entweichen. Auf die Frage: warum er davon gegangen sey, antwortete er: „Weil keine Ordnung da gewesen sey.“

Am Abend vor dem Christtag des Jahrs 1817 stellte ein Weib ihrem Mann wie an einem gewöhnlichen Tag nur ein Habermuß vor. Der Mann, von Zorn entbrannt, stieß die Schüssel weg mit den Worten: „das sey kein heiliger Abend,

er wolle Hung und Rüchli haben, was die Alten errungen und erworben haben, lasse er nicht abgehen.“

Einem Mann auf Gais sollte vor vielen Jahren eine sogenannte Stühlepredigt gehalten werden. Er blieb aber längere Zeit von der Kirche aus. Endlich einmal sah ihn der Pfarrer auf der Emporkirche, und schnell benutzte er diesen Anlaß, dem Bauern den Text zu lesen. Dieser, des Dings überdrüssig, zog nach einer Weile den Hut ab, schwenkte ihn hin und her und sprach: „Herr Pfarrer, prediget ihr Andern auch und nicht nur mir; Ihr habt das Pfrundgeld auch nicht von mir allein!“ Darüber entstand ein allgemeines Gelächter, so daß der Pfarrer aufhören mußte.
